

An

Die Präsidentschaftskanzlei,
die Parlamentsdirektion,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof,
die Volksanwaltschaft und
den Rechnungshof
zur Kenntnis;

weilers an
alle Dienstbehörden (Personalstellen)
des Bundes

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Fahrtkostenzuschuss gemäß den §§ 20b und 113i GehG idF der 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 wurde durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007, der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG umfassend neu gestaltet sowie für BezieherInnen eines Fahrtkostenzuschusses nach dem bisherigen § 20b GehG die Übergangsregelung des § 113i GehG geschaffen.

Gleichzeitig wurde der Fahrtkostenzuschuss (wie auch die Jubiläumszuwendung) aus der Aufzählung der Nebengebühren im § 15 Abs. 1 GehG herausgenommen (diese umfasst nur mehr die rein tätigkeitsbezogenen Nebengebühren). Der Fahrtkostenzuschuss gilt jedoch nach wie vor als Aufwandsentschädigung und ist als pauschaler Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu verstehen. Damit wird auch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Die Regelung des Fahrtkostenzuschusses stellt sich im Einzelnen nunmehr wie folgt dar:

A. Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b GehG

§ 20b GehG ist auf den Beamten anzuwenden,

- der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat,
- der nach dem 31. Dezember 2007 keinen Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG hat oder
- nachdem sein Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i GehG erloschen ist.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 20b. (1) Dem Beamten, der durch Erklärung beim Arbeitgeber einen Pauschbetrag gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 in Anspruch nimmt, gebührt ab dem Tag der Abgabe dieser Erklärung bei seiner Dienstbehörde, frühestens ab 1. Jänner 2008, ein Fahrtkostenzuschuss.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat in den Fällen des

1. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von	
20 km bis 40 km	16,80 Euro,
40 km bis 60 km	33,22 Euro,
über 60 km	49,65 Euro,
2. § 16 Abs. 1 Z 6 lit. c EStG 1988 bei einer einfachen Fahrtstrecke von	
2 km bis 20 km	9,14 Euro,
20 km bis 40 km	36,27 Euro,
40 km bis 60 km	63,12 Euro,
über 60 km	90,16 Euro.

Diese Monatsbeträge vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für Jänner 2008 verlautbarten Indexzahl ergibt, wobei Änderungen solange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5% dieser Indexzahl und in der Folge 5% der zuletzt für die Valorisierung maßgebenden Indexzahl nicht übersteigen. Die neuen Beträge gelten ab dem der Verlautbarung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten. Der Bundeskanzler hat die durch die Valorisierung geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen.

(4) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 15 Abs. 5 anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 der Reisegebührenvorschrift 1955 hat.

(5) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(6) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Grundvoraussetzung für den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrages gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 (Pendler-Pauschale). Zudem muss das Pendler-Pauschale durch Abgabe der entsprechenden Erklärung beim Arbeitgeber (Formular L 34 - <http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/lohnsteuer/l34/2007/L34.pdf>) in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss entsteht mit dem Tag der Abgabe der Erklärung (L 34) bei der Dienstbehörde. Hat der Beamte diese Erklärung bereits vor dem 1. Jänner 2008 abgegeben, gebührt ihm der Fahrtkostenzuschuss ab 1. Jänner 2008.

Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG 1988 wegfallen, das ist mit Ablauf des Tages, an dem das Pendler-Pauschale letztmals zu berücksichtigen ist.

Zur Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 wird auch auf die Lohnsteuerrichtlinien 2002, Abschnitt „5 Werbungskosten (§ 16 EStG 1988)“ und insbesondere „5.4 Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte (§ 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988)“, verwiesen:

<http://findok.bmf.gv.at/findok/showBlob.do?base=GesPdf&rid=29>

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Die Höhe des in Betracht kommenden Fahrtkostenzuschusses leitet sich unmittelbar von der jeweiligen Höhe des Pendler-Pauschales ab:

Pendler-Pauschale derzeit			Fahrtkostenzuschuss
jährlich	monatlich		monatlich
546,00 €	45,50 €	→	16,80 €
1.080,00 €	90,00 €	→	33,22 €
1.614,00 €	134,50 €	→	49,65 €
297,00 €	24,75 €	→	9,14 €
1.179,00 €	98,25 €	→	36,27 €
2.052,00 €	171,00 €	→	63,12 €
2.931,00 €	244,25 €	→	90,16 €

Es erübrigt sich somit im Einzelfall jegliche Bemessung oder Festsetzung des Fahrtkostenzuschusses der Höhe nach.

Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuführen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Wird ohne zeitliche Unterbrechung des Anspruchs auf Grund geänderter Voraussetzungen das Pendler-Pauschale in anderer Höhe in Anspruch genommen, bewirkt dies zeitgleich die entsprechende Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses. Eine untermonatige Änderung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist nicht vorgesehen.

Allfällige betragliche Änderungen des Pendler-Pauschales in § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 bleiben auf den Fahrkostenzuschuss ohne Auswirkung.

Ändern sich die Monatsbeträge gemäß § 20b Abs. 2 GehG auf Grund der dort normierten, an den Verbraucherpreisindex geknüpften Wertsicherung, gelten die neuen Beträge ab dem der Verlautbarung der hierfür maßgebenden Indexveränderung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich folgenden übernächsten Monatsersten kraft Gesetzes (der Bundeskanzler hat die so geänderten Beträge und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, im Bundesgesetzblatt lediglich kundzumachen).

Es erübrigt sich daher im Einzelfall jegliche Neubemessung oder Neufestsetzung des Fahrkostenzuschusses der Höhe nach.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1988 muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats Änderungen der Verhältnisse für die Berücksichtigung des Pendler-Pauschales melden. Eine gesonderte Meldepflicht in Bezug auf den Fahrkostenzuschuss ist daher nicht vorgesehen.

Die Meldung ist jedenfalls zu erstatten, auch wenn dies erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Dienstgeber die Änderung oder den Wegfall des Pendler-Pauschales bei der Bezugsabrechnung nicht mehr berücksichtigen kann, weil der Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr bereits fertig gestellt ist. Die entsprechende Änderung oder Einstellung des Fahrkostenzuschusses ist selbstverständlich auch in solchen Fällen so vorzunehmen, als ob dem Dienstgeber die Änderung oder die Einstellung des Pendler-Pauschales noch möglich gewesen wäre.

B. Fahrkostenzuschuss gemäß § 113i GehG

§ 113i GehG ist anstelle des § 20b GehG auf den Beamten anzuwenden, der unmittelbar vor dem 1. Jänner 2008 Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss nach der bisherigen Regelung gehabt hat und diesen nach dem 31. Dezember 2007 auch weiterhin gehabt hätte.

Er lautet:

„Fahrtkostenzuschuss

§ 113i. (1) Dem Beamten, der im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 unverändert erfüllt hätte, gebührt anstelle des Fahrtkostenzuschusses nach § 20b in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss ist in einem fixen Monatsbetrag in jener Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

(3) Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrtkostenzuschusses nach Abs. 2 ohne Auswirkung. Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Der Beamte hat solche Tatsachen binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

(4) § 20b Abs. 4 und 5 in der ab 1. Jänner 2008 geltenden Fassung ist anzuwenden.“

1. Entstehen und Enden des Anspruchs

Der Beamte, der im Dezember 2007 Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung gehabt hat und die Voraussetzungen hierfür auch am 1. Jänner 2008 weiterhin erfüllt hätte, behält diesen Anspruch insoweit, als ihm unmittelbar ab 1. Jänner 2008 der Fahrtkostenzuschuss gemäß § 113i Abs. 1 GehG gebührt.

Der Anspruch auf diesen Fahrtkostenzuschuss endet mit Ablauf des Tages, an dem Tatsachen eintreten, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrtkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären (allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen stellen keine solchen Tatsachen dar, weil sie für den Fahrtkostenzuschuss nicht mehr relevant sind).

2. Bemessung, Festsetzung und Auszahlung

Der Fahrtkostenzuschuss ist einmalig in einem fixen Monatsbetrag in jener individuellen Höhe festzusetzen, die sich bei Zugrundelegung der Fahrtauslagen im Dezember 2007 unter Anwendung eines Eigenanteiles von 49,50 Euro ergeben hätte.

Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

3. Fortzahlung und Ruhen

Der Fahrtkostenzuschuss wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht der Fahrtkostenzuschuss von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst (s. § 15 Abs. 5 GehG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007).

Der Fahrkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraumes, für den der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 22 oder 34 RGV 1955 hat. Dieses Ruhen tritt jeweils für den gesamten Zeitraum ein, für den solche Leistungen gebühren, unabhängig davon, ob und wann der Beamte diese geltend macht oder sie zur Auszahlung gelangen.

Ruhen bedeutet, dass der Anspruch dem Grunde nach weiter besteht, lediglich seine Verwirklichung (die Auszahlung) aussetzt und unmittelbar nach dem Wegfall des Ruhensgrundes wieder auflebt.

4. Neubemessung (Änderung der Höhe)

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bleiben auf die Höhe des Fahrkostenzuschusses ohne Auswirkung.

Treten sonst Tatsachen ein, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, endet der Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss nach § 113i GehG mit Ablauf des Tages, an dem diese Tatsachen eingetreten sind. Danach kann nur mehr ein Fahrkostenzuschuss gemäß § 20b GehG in Betracht kommen, sofern die dort geforderten Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden.

Eine Neubemessung (Änderung der Höhe) des Fahrkostenzuschusses nach § 113i GehG ist somit generell ausgeschlossen.

5. Aliquotierung

Sind die Voraussetzungen für die Auszahlung des Fahrkostenzuschusses nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonats gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch auf den Fahrkostenzuschuss besteht oder dieser ruht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen.

6. Minderung

Eine Minderung des Fahrkostenzuschusses im Falle einer herabgesetzten Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung auf den der jeweiligen Arbeitszeit entsprechenden Teil ist nicht vorgesehen. Der Fahrkostenzuschuss gebührt auch in solchen Fällen stets im vollen Ausmaß.

7. Meldepflichten

Der Beamte hat alle Tatsachen, die für die Änderung der Höhe oder den Wegfall des Fahrkostenzuschusses gemäß § 20b in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung von Bedeutung gewesen wären, und die nun das Ende des Anspruches auf den Fahrkostenzuschuss nach § 113i GehG bewirken, binnen einem Monat nach deren Eintreten seiner Dienstbehörde zu melden.

Allfällige Fahrpreisänderungen der Verkehrsunternehmen nach dem 31. Dezember 2007 bedürfen keiner Meldung, zumal sie auf den Fahrkostenzuschusses keine Auswirkung mehr haben.

C. Anwendung der §§ 20b und § 113i GehG auf Vertragsbedienstete

Die Anwendbarkeit der §§ 20b und 113i GehG auf Vertragsbedienstete stützt sich auf § 22 Abs. 1 erster Satz VBG in der Fassung der 2. Dienstrechtsnovelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007.

D. Abwicklung im Besoldungsverfahren pm-sap

Bezüglich der Abwicklung des Fahrtkostenzuschusses im Verfahren PM-SAP wird auf die diesbezüglichen Aussendungen der Abteilung V/6 - Applikation Besoldung des Bundesministeriums für Finanzen unter http://www.bmf.intra.gv.at/Personalverfahren/Bundesbesoldungmitpmsap/InformationendesPMS_1478/start.htm verwiesen.

E. Sonstiges

Soweit in diesem Rundschreiben personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dieses Rundschreiben steht auch im Bundesintranet unter <http://oeffentlicherdienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm> zur Verfügung.

22. Jänner 2008
Für die Bundesministerin:
BACHMAYER

Elektronisch gefertigt